

Merkblatt für besondere Dienstleistungen einer Unterstützungskassenversorgung

Die Unterstützungskasse [Allianz-Pensions-Management e. V.](#) erbringt umfangreiche Dienstleistungen für den Arbeitgeber und dessen versorgungsberechtigte Mitarbeiter – dabei erfolgt die Kommunikation zwischen Unterstützungskasse und dem Mitarbeiter über den Arbeitgeber.

Die Unterstützungskasse kann die Allianz Lebensversicherungs-AG beauftragen, die genannten Dienstleistungen zu erbringen.

Die Unterstützungskasse

- verwaltet die Zusagen an die versorgungsberechtigten Mitarbeiter.
- erstellt zum jeweiligen Zahlungstermin der Zuwendungen eine standardisierte Abrechnung.
- zieht, sofern vereinbart, die Beiträge vom benannten Konto ein.
- gibt Auskunft in arbeits- und steuerrechtlichen Fragen der Unterstützungskassenversorgung und informiert über relevante Gesetzesänderungen.
- erstellt für laufende Renten und/oder gesetzlich unverfallbare Versorgungsanswartschaften einmal jährlich einen Berechnungsbogen zur Bemessungsgrundlage für die Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein aG gemäß § 10 Abs. 3 Ziffer 3 BetrAVG.
- berechnet unverfallbare Versorgungsleistungen und erstellt Angebote zur Abfindung (sofern gemäß § 3 BetrAVG zulässig) oder Übernahme durch den neuen Arbeitgeber.
- erstellt für die versorgungsberechtigten Mitarbeiter standardisierte Mitteilungen, in denen die jeweils zugesagten Leistungen dokumentiert werden.
- zahlt die Bruttorente an die Firma bzw. die rentenverwaltende Stelle. Gleiches gilt für einmalige Kapitalleistungen.

Grundsätzlich sind die genannten Verwaltungstätigkeiten der Unterstützungskasse durch die Zuwendungen bereits abgegolten.

Ein individueller Verwaltungsbetrag fällt lediglich an bei

- Auszahlung der Versorgungsleistung direkt an den Versorgungsberechtigten
- besonderen Leistungsplangestaltungen
- Unterschreiten gewisser Mindestgrenzen für die Zuwendungen
- Sonderwünschen bezüglich Versorgungsbescheinigungen und sonstigen Dokumenten

oder wenn von der Firma weitere Dienstleistungen gewünscht werden.

Kosten bei Einrichtung der Versorgung

Grundversorgung: • Rentenzusage rückgedeckt über Zukunftsrente Klassik mit Hinterbliebenenrente (optional mit Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ggf. ergänzt um eine bare Invalidenrente) • Kapitalzusage rückgedeckt über Zukunftskapital mit Kapital bei Tod in Höhe von 100 % des Garantiekapitals (optional mit Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ggf. ergänzt um eine bare Invalidenrente) • Kapital- oder Rentenzusage rückgedeckt über IndexSelect, Perspektive, KomfortDynamik oder InvestFlex (optional mit Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ggf. ergänzt um eine bare Invalidenrente)	kostenfrei
Abweichende Leistungspläne mit einer durchschnittlichen Bruttozuwendung kleiner 2.400 EUR jährlich (3.600 EUR bei Sondertarifen)	einmalig 150 EUR

Bei einem Konzernverbund ist dieser Betrag für jedes Trägerunternehmen separat zu ermitteln.

Zusätzlich bei

• Übertragung einer bestehenden Versorgung, sofern der Leistungsplan der Allianz-Unterstützungskasse vom Standardleistungsplan der o. g. Grundversorgungen abweicht	kostenfrei ab einer durchschnittlichen Bruttozuwendung i. H. v. 2.400 EUR jährlich (3.600 EUR bei Sondertarifen); ansonsten:
• Übertragung einer bestehenden Versorgung mit sofortbeginnender Rente und einem Einmalbeitrag von weniger als 60.000 EUR pro Person • Prüfung bzw. Übernahme eines Leistungsplanes, der nicht von der Allianz erstellt wurde	einmalig 100 EUR je Person ab 10 Personen individuelle Vereinbarung

Dieser Betrag wird mit Zusendung der Rechnung fällig, auch wenn die Versorgung letztendlich nicht zustande kommt.

Kosten bei Unterschreiten von Mindestgrenzen für die Zuwendungen (nur für aktive Anwarter)

Bei einer Bruttozuwendung kleiner 1.200 EUR jährlich (je Person)	jährlich 15 EUR je Person
--	---------------------------

Kosten für die Auszahlung von Versorgungsleistungen direkt an die Versorgungsberechtigten

Rentenzahlung an Versorgungsberechtigten und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge direkt an die Krankenkasse, Überweisung der Steuerabzüge an das Trägerunternehmen zur Weiterleitung an das Finanzamt oder Überweisung der Steuerabzüge direkt an das Finanzamt ¹	jährlich 35 EUR je Person
Kapitalzahlung an Versorgungsberechtigten, Meldung an die Krankenkasse zur Bemessung der Sozialversicherungspflicht sowie Überweisung der Steuerabzüge an das Trägerunternehmen zur Weiterleitung an das Finanzamt oder direkt an das Finanzamt ¹	einmalig 75 EUR Grundhonorar, zahlbar und fällig mit der ersten abzurechnenden Kapitalzahlung, für jede weitere abzurechnende Kapitalzahlung jeweils 40 EUR

Bei Auszahlungen ins Ausland erhöht sich dieser Betrag um etwaige Aufwände für Auslandsüberweisungen.

Die o. g. Beträge sind an die Allianz Lebensversicherungs-AG (Allianz Leben) zu entrichten. Laufende Beträge sind bei Einrichtung der Versorgung sowie zu jedem Jahrestag der Aufnahme des Arbeitgebers in die Unterstützungskasse fällig. Basis ist der zu den genannten Fälligkeitsterminen erreichte Bestand an Versorgungsberechtigten des jeweiligen Arbeitgebers. Für die Abrechnung von Kapitalzahlungen ist der Betrag sofort nach der Auszahlung fällig. Einmalige Beiträge sind bei Einrichtung der Versorgung fällig.

Die Höhe der o. g. Beträge ist für fünf Jahre ab Aufnahme des Arbeitgebers in die Unterstützungskasse garantiert. Danach können die Beiträge (in Art und Höhe) angepasst werden.

Vorbehalt

Die o. g. Beträge werden ggf. um eine anfallende gesetzliche Umsatzsteuer erhöht, wenn die Finanzverwaltung die Dienstleistungen als umsatzsteuerpflichtig ansieht und Allianz Leben diese als umsatzsteuerpflichtig behandelt. Sollte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) von Allianz Leben eine Anpassung der o. g. Beträge verlangen, so können diese mit einer Frist von einem Jahr geändert werden.

Die o. g. Kosten entfallen bei einem Trägerunternehmen, das bei Aufnahme in den APM e.V. genau eine Person über die Unterstützungskasse versorgt. Sobald im Zeitablauf dann mehr als ein Versorgungsberechtigter über die Unterstützungskasse versorgt wird, werden die Kosten wie oben ausgewiesen in Rechnung gestellt.

¹ Nur in Abstimmung mit dem Betriebsstättenfinanzamt des Trägerunternehmens möglich.